

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 12

Artikel: Die Mitglieder der eidgenössischen Räte in der Armee

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXII. Jahrgang.

Nr. 12.

Basel, 21. März.

1896.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die Mitglieder der eidgenössischen Räte in der Armee. — K. Kandelsdorfer: Auf immerwährende Zeiten. — Eidgenossenschaft: Ein neues Dienstreglement. Besammlung der Kommission für Vorschläge. Denkschriften des Hrn. Oberst Wille. Bundesgericht. Das Central-Comité der Schweiz. Offiziers-Gesellschaft an die Sektionen derselben. IV. Division: Instruktions-Rapport. Neue Kaserne in Brugg. Zur Rechtsfrage in Sachen Bleuler-Wille-Markwalder. Abschiedsfeier für Oberst Wille in Bern. Abwendung der Strike der Eisenbahner. Zürich: Weglassen der pädagogischen Noten aus dem Dienstbüchlein. Allgemeine Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung. Vorstand der Offiziersgesellschaft für Säbelfechten und Revolvergeschossen. Offiziersreitgesellschaft Winterthur. Bern: † Ingenieur Lutz. Zug: Majorswahl. Thurgau: Erinnerung an 1870/71. Waadt: Offiziersgesellschaft von Lausanne. — Ausland: Afrika: Niederlage der Italiener bei Adua. Transvaal: Dynamit-Explosion.

Die Mitglieder der eidgenössischen Räte in der Armee.

Wir machen uns heute, wie wir wohl wissen, an die Behandlung einer sehr heikeln Frage. Da aber diese in der neuesten Zeit in Tagesblättern, Vereinen und in öffentlichen Lokalen (infolge von Vorkommnissen, welche die Gemüter lebhaft aufgeregt haben) vielfach behandelt wird, halten wir es für geboten, uns mit derselben zu beschäftigen.

In einem weit verbreiteten Zürcher Blatte ist vor einiger Zeit der nicht ernst zu nehmende Vorschlag gemacht worden, allen Bundesräten und Mitgliedern der Bundesversammlung den Oberstengrad zu geben, aber ihnen bei Leibe kein Kommando zu verleihen.

Die im Scherze gemachte Anregung ist auf fruchtbaren Boden gefallen und mehr erörtert worden, als sie wohl verdient hätte.

So viel uns bekannt, haben in dem selbstherrlichen und militärisch organisierten Russland die bürgerlichen Beamteten einen ihrer Stellung entsprechenden militärischen Grad. Bei den dortigen Verhältnissen mag dieses gerechtfertigt sein. Eine ähnliche Nachahmung, die in Österreich-Ungarn im Anfang der fünfziger Jahre stattfand — indem man die Civilbeamteten uniformierte und mit Säbeln versah — fand weniger Anklang. Die spottweise Bach-Infanterie und Bach-Husaren genannten Beamteten sind wieder verschwunden. Bei uns wäre ein solches Vorgehen, welches höchstens der Eitelkeit einzelner Persönlichkeiten schmeicheln könnte, weder populär, noch würde es den mindesten Nutzen gewähren.

Der Gedanke, den Mitgliedern der eidg. Räte oder sonst jemand, der keinen Militärdienst leistet, einen militärischen Grad zu verleihen, sollte ein für alle Mal ausser Betracht fallen.

In unserer mächtigen Nachbar-Republik Frankreich ist letztes Jahr aus Anlass eines Spezialfalles die Frage aufgeworfen worden, ob die Abgeordneten der Wehrpflicht zu genügen haben. Bei uns ist diese für die Mitglieder der eidg. Räte längst und zwar in zweckmässiger Weise erledigt. Allgemein ist die Ansicht: Diejenigen, welche das Militärwesen einzurichten und über Krieg und Frieden zu entscheiden haben, sollen im Notfalle auch für die Verteidigung des Vaterlandes ihr Leben einsetzen.

Man hat zwar auch schon die Behauptung hören können, die Mitglieder der Räte hätten im Falle eines Krieges in der Bundesversammlung eine wichtigere Aufgabe zu erfüllen, als in den Reihen des Heeres. Dieses ist nicht richtig. Wenn die Wahl des Oberbefehlshabers vorüber ist und seine Befugnisse festgestellt sind, ist ihre Aufgabe erfüllt. Es wäre sogar nicht einmal von Gutem, wenn die Bundesversammlung während des Krieges beisammen bleiben würde. Ihre Beratungen würden statt fördernd eher lähmend auf die Operationen einwirken.

Das Gesetz über die Militärorganisation von 1874 sorgt in ausreichendem Masse dafür, dass diejenigen, welche Ämter bekleiden und Funktionen versehen, die auch im Kriege nicht unterbrochen werden dürfen, von der Wehrpflicht enthoben sind. Dieses ist z. B. der Fall bei den Mitgliedern des Bundesrates, welche in Art. 2 Alinea 1 aufgeführt werden.

Von Idealisten ist der Gedanke ausgesprochen worden, dass diejenigen, welche im Frieden an der Spitze des Staates stehen, sich im Kriege an die Spitze des Heeres stellen sollen. Dieses ist ganz gut und zweckmässig in monarchischen Staaten. Der Kriegsherr hat sich von Jugend auf für den militärischen Beruf vorbereitet. Es kommt dann oft vor, dass er im Kriege den Oberbefehl entweder selbst führt, oder denjenigen, welchen er ihn anvertraut hat, begleitet. In einer Republik und besonders in der unsrigen ist dieses unstatthaft. Bei den Wahlen geben parteipolitische Rücksichten den Ausschlag, die militärischen Talente und Kenntnisse kommen nicht in Betracht.

Mit Unrecht werden die Eidgenossen in ihren Freiheitskriegen als Beispiel angeführt. Allerdings finden wir als Anführer und Hauptleute Landammänner, Schultheissen, Vänner, Pannerherren u. s. w. Aber die Verhältnisse waren damals umgekehrt. In der Zeit fortwährender Kriege und Fehden stellten die Bürger und Landleute der schweizerischen Orte oft diejenigen, die sie im Felde geführt hatten, an die Spitze der Verwaltung der Städte und Länder. Bei späteren Feldzügen erinnerte man sich ihres alten Kriegsruhmes und berief sie wieder zu der Führung der Kontingente.

Der entgegengesetzte Vorgang: Die Herren National-, Stände- und Regierungsräte u. s. w. bloss wegen diesen Beamtungen mit der Führerschaft zu betrauen, entzieht sich ernster Beurteilung. Das gleiche ist der Fall mit dem mehrfach angeregten Gedanken, die Vorgesetzten durch die Untergebenen wählen zu lassen. Mut genügt für den Anführer heute nicht mehr. Er muss militärische Kenntnisse besitzen. Diese müssen erworben werden, und zwar nach der Stellung im Heere, von den einfachen Griffen des Waffenhandwerkes bis zu der viel umfassenden Kriegswissenschaft.

Da die Mitglieder der eidg. Räte wehrpflichtig sind, insofern sie hiezu die körperliche Eignung haben, wird man ihnen auch unbedingt das Recht zugestehen müssen, auf niedere und höhere Grade Anspruch zu erheben, wenn sie die hiezu erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse besitzen. Um letztere zu erwerben, ist es notwendig, dass sie die Kurse und Schulen besuchen, die dazu bestimmt sind, so viel bei unsern Verhältnissen möglich ist, die Führer zu den verschiedenen Befehlshaberstellen vorzubereiten.

Das Mandat als Mitglied des National- oder Ständerats hindert sie weder an der Teilnahme am Militärunterricht, noch an Erfüllung ihrer Pflicht bei einem Aufgebote. Art. 5 der Militärorganisation bestimmt: „Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Dauer

der Sitzungen von den militärischen Übungen befreit.“

Die militärischen Übungen fallen aber nicht immer in die Zeit, in welcher die Bundesversammlung zusammentritt. Der Nachteil des Versäumens einer Übung ist auch nicht so gross. In den untern Graden lässt sich das Versäumte leicht nachholen, und in den obern wird sich der Fall ohnedies selten ereignen, da in der Zeit der Herbstmanöver keine Sitzungen stattfinden. In dem Falle eines Aufgebotes sind die Mitglieder der Räte vom Dienste nicht befreit. Die Furcht, dass die Kommandanten in dem Augenblicke der Gefahr in den Ratsälen sitzen, statt sich an der Spitze der Truppen zu befinden, ist unbegründet. Im schlimmsten Falle sorgen die militärischen Vorschriften für momentane Stellvertretung.

Im Kriege ist die Führung ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit. Sie kann die Kraft des Heeres verdoppeln; sie kann sie auf die Hälfte, ja ein Viertel heruntersetzen. Vor der Notwendigkeit, für eine möglich gute Führung zu sorgen, müssen alle andern Rücksichten weichen. Unfälle und Niederlagen sind sonst die unausbleibliche Folge. Diese Wahrheit hat schon hundertfältig ihre Bestätigung gefunden.

Wenn wir die Berechtigung der Mitglieder der Räte anerkennen, sich für alle Führerstellen im Heere zu bewerben, so können wir ihnen doch aus diesem Grunde keinen besondern Vorzug einräumen.

Wohl nicht ganz mit Unrecht ist in der letzten Zeit in den Tagesblättern wiederholt die Besorgnis ausgesprochen worden, dass die Führung der grossen Einheiten Schaden leiden dürfte, wenn die höhern Stellen ausschliesslich oder zum grössten Teil von Parlamentariern bekleidet würden. Es ist etwas richtiges an der Sache.

Sicher ist: es kann ein Mann ein hervorragender Parlamentarier sein und sich zum Truppenführer wenig eignen und umgekehrt könnte einer ein tüchtiger Truppenführer sein und würde in den Räten eine traurige Figur spielen. Ausnahmsweise können aber auch beide Eigenschaften vereint sein. Wir sagen „ausnahmsweise“, da für das eine und andere Fach verschiedene Charaktereigenschaften und Kenntnisse notwendig sind.

Der Truppenführer braucht raschen Blick und Entschlossenheit, er darf sich durch keine ausserdienstlichen Rücksichten beeinflussen lassen.

Beim Parlamentarier ist Klugheit ein erstes Gebot; er ist geneigt zu beraten, zu erwägen; er ist geneigt viel zu reden und will überzeugen. Er ist, besonders in einem demokratischen Staat, durch manche Rücksicht gebunden — dieses am meisten, wenn seine Untergebenen zugleich seine

Wähler sind. Doch im Felde braucht es nicht viel Worte — Thaten müssen sprechen. Entschliessungen müssen rasch erfolgen und unter Umständen muss der Truppenführer eine grosse Verantwortung übernehmen. Es kommen noch andere Verhältnisse in Anbetracht, die zu Ungunsten des Parlamentarierers sprechen.

In einer Milizarmee, in welcher jeder Offizier, und der höhere Führer macht dabei keine Ausnahme, sein oft viel umfassendes bürgerliches Geschäft zu besorgen hat, ist die Zeit, sich für das Militärfach vorzubereiten, und sich über Fortschritte und Änderungen im Militärwesen im Laufenden zu erhalten, kurz bemessen. Sie wird noch mehr beschränkt, wenn der Betreffende sich mit Parteipolitik, mit volkswirtschaftlichen, juristischen und allen möglichen andern Fragen, welche an Mitglieder der Räte herantreten können, beschäftigen muss.

Bei allem Respekt vor den Talenten der Parlamentarier, welche sie den Weg in die eidg. Räte und zu höhern Ehrenstellen in den Kantonen finden liessen, ist doch ihre Zeit zur Erwerbung militärischer Kenntnisse, gegenüber den nicht parlamentarischen Konkurrenten knapper bemessen.

Wir wissen wohl, dass Einzelne auch diese Schwierigkeiten mit Hilfe einer riesigen Arbeitskraft zu überwinden verstehen. Im allgemeinen gesprochen, ist aber diese Mehrbeschäftigung unzweifelhaft ein Hindernis für die Ausbildung im Militärfach.

Gleichwohl würden wir es als ein wahres Unglück betrachten, wenn die Parlamentarier bei uns grundsätzlich von den höhern Führerstellen ausgeschlossen würden. Ohne die sog. politischen Obersten liesse sich in der Bundesversammlung kaum etwas für das Militärwesen Nützliches durchsetzen. Die Mehrzahl der Mitglieder der Räte hat ebenso wenig Interesse als Verständnis für Behandlung militärischer Fragen. Sie bedürfen einer Anzahl Leiter, die sie über die Notwendigkeit und den Nutzen der militärischen Einrichtungen und Fragen aufklären. Diese könnten ihre Aufgabe ohne militärische Bildung und Erfahrung nicht lösen. Diese zu erwerben wäre kaum möglich und anstrebenswert, wenn ihnen die Aussicht auf höhere Grade und Führerstellen genommen wäre.

Ein solches Verfahren würde der Armee sogar zum Schaden gereichen, da mehrere den eidg. Räten angehörige Offiziere den Beweis geliefert haben, dass sie wenigstens bei Friedensmanövern (eine andere Gelegenheit war ja bei uns nicht geboten) die Truppen gut zu führen und die Übungen lehrreich zu gestalten verstehen.

Die Mitglieder der Räte von den höhern Führerstellen auszuschliessen, wäre daher gewiss

ebenso unbillig und unzweckmässig, als ihnen diese allein reservieren zu wollen.

Im Interesse einer guten Führung der Armee muss vollständige Gleichstellung aller Bewerber in Bezug auf Beförderungen und Kommandoübertragungen verlangt werden. Daher keine Begünstigung, aber auch keine Ausschliessung.

Es ist Sache der Gesetzgebung und durch die Wichtigkeit der Führung begründet, dafür zu sorgen, dass jedem Offizier der Weg zu höhern Graden offen stehe. In der Militärorganisation von 1874 ist Erreichung dieses Zieles in anerkennenswerter Weise, wenigstens für die höhern Grade, versucht worden.

Genaue gesetzliche Bestimmungen über Beförderungen und Kommandoverleihungen scheinen nirgends notwendiger als in einer demokratischen Republik. Nirgends ist die Gefahr grösser, dass der militärische Vorteil dem persönlichen oder parteipolitischen Interesse zum Opfer gebracht werde.

Der Gefahr, dass die militärischen Grade und Beamtungen als Mittel zur Belohnung für andere als rein militärische Verdienste benützt werden, soll vorgebeugt werden. Dieses ist um so notwendiger, als in unserm Lande nicht wie in andern Staaten, z. B. in Frankreich, zu diesem Zwecke Orden zu Gebote stehen.

Genaue gesetzliche Bestimmungen bieten den Vorteil, dass sie gegen unberechtigte Forderungen, Intriguen und Gunstbezeugungen einen Damm, der schwer zu überschreiten ist, bilden. Wenn die Beförderungen von dem Vorschlag einer zweckmässig zusammengesetzten Militärkommission abhängig gemacht werden, ist am ehesten zu erwarten, dass die Wahlen in einer den Interessen der Armee entsprechenden Weise stattfinden.

Die Mitglieder der eidg. Räte, welche in der Armee Dienste leisten, sind dadurch nicht benachteiligt — denn diejenigen, welche die Eignung zu höhern Graden besitzen, werden diese mit Hilfe des Vorschlages durch die Vorgesetzten ebenso gut erreichen, als dies bei vielen der Fall war, bevor sie das Vertrauen der Wähler in die eidg. Räte sendete.

Diejenigen, welche allenfalls nicht so glücklich sind, durch die Kommission in Vorschlag gebracht zu werden, selbst in dem Falle, als diese ihre militärischen Verdienste nicht richtig gewürdigt haben sollte, müssen sich mit ihrer politisch wichtigen Stellung und dem innehabenden Grade begnügen.

Nicht der hohe Grad und das grosse Kommando, sondern die Art, wie sie ausgefüllt werden, verleiht Ehre und Ansehen.

Wer die grossen und kleinen Abteilungen des Heeres führt, ist für den Staat gleichgültig; die

Hauptsache ist, dass sie gut geführt werden. Dieses sollte der Leitstern für die Gesetzgebung über die Beförderungen und die Kommandoverteilungen und die ihrer Anwendung sein!

Auf immerwährende Zeiten. Von Karl Kandeldorfer, k. k. Hauptmann und Redakteur der österreichischen Militärzeitschrift „Streffleur“. Mit einer Photogravüre und 39 Portraits im Text. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, k. k. Hofbuchhandlung. gr. 8^o 296 S.

Unter diesem Titel, der unsern Offizieren etwas sonderbar vorkommen mag, erhalten wir eine sehr interessante Sammlung von Biographien und Portraits von hervorragenden österreichischen Generälen und Souveränen, denen der in der k. k. Monarchie übliche Ehrentitel eines ersten Obersten oder Inhabers eines Regimentes auf „immerwährende Zeiten“ verliehen wurde.

Seit dem dreissigjährigen Krieg, in welchem die Obersten die Regimenter durch freiwillige Werbung selbst aufstellten, hat sich in Österreich der Gebrauch erhalten, die Regimenter nach ihrem ersten Oberst zu benennen.

Das Ergänzungswesen des österreichischen Heeres hat zwar im Laufe der Zeit (wie in allen Staaten Europas) vollständig gewechselt, aber der alte Gebrauch, einen General oder Souverän zum Inhaber (oder ersten Obersten) eines Regiments zu ernennen, ist geblieben. Die Regimenter führen den Namen des Betreffenden, so lange dieser lebt. Nach seinem Tode wird der Titel einem andern verliehen. Das erste Regiment, welches bleibend den gleichen Namen zu führen hatte, war das jetzige 13. Dragoner-Regiment, welches den Namen des Prinzen Eugen seit 1683 (daher seit mehr als zweihundert Jahren) führt.

Die Benennung eines Regiments auf ewige Zeiten wurde erst wieder von Kaiser Franz dekretiert und zwar wurde diese Auszeichnung dem 1820 verstorbenen Feldmarschall Fürst Schwarzenberg und später dem Kaiser Alexander von Russland (gestorben 1825) zugebracht.

Von Kaiser Ferdinand wurde die Fortführung zweier Namen angeordnet: von König Friedrich Wilhelm III., König von Preussen (gest. 1840) und Erzherzog Karl von Österreich.

Eine grössere Anzahl Regimenter erhielt eine bleibende Bezeichnung unter Kaiser Franz Joseph und zwar wurden in den ersten 30 Jahren seiner Regierung damit bedacht: Kaiser Nikolaus, Feldmarschall Graf Radetzky, Feldzeugmeister Graf Jellacic, Feldmarschall Fürst Windischgrätz, Feldmarschall Freiherr von Hess, Kaiser Alexander II. von Russland und der deutsche Kaiser Wilhelm I.

Am Tage der Enthüllung des Denkmals der Kaiserin Maria Theresia (am 13. Mai 1888) er-

hielten eine grössere Anzahl Regimenter bleibende Namen und zwar den Namen:

Kaiserin und Königin Maria Theresia, das Inf.-Regt. Nr. 32.

Kaiser Joseph II., das Uhlanen-Regt. Nr. 6.

Kaiser Leopold II., das Inf.-Regt. Nr. 33.

Kaiser Franz, das Drag.-Regt. Nr. 1.

Erzherzog Albrecht, das Drag.-Regt. Nr. 4.

Feldmarschall Graf Montecucculi, das Drag.-Regt. Nr. 8.

Feldmarschall Rüdiger, Graf von Starhemberg, das Inf.-Regt. Nr. 54.

Feldmarschall Herzog Leopold von Lothringen, das Drag.-Regt. Nr. 7.

Feldmarschall Guidobald Graf von Starhemberg, das Inf.-Regt. Nr. 13.

General-Lieutenant Wilhelm I., Markgraf von Baden, das Inf.-Regt. Nr. 23.

Feldmarschall Otto Graf von Traun, das Inf.-Regt. Nr. 21.

Feldmarschall Ludw. Andr. Graf von Khevenhüller, das Inf.-Regt. Nr. 7.

Feldmarschall Wenzel Fürst von Liechtenstein, das Art.-Regt. Nr. 9.

Feldmarschall Browne, das Inf.-Regt. Nr. 36.

Feldmarschall Graf Nádasdy auf Forgas, das Hus.-Regt. Nr. 9.

Feldmarschall Graf Daun, das Inf.-Regt. Nr. 56.

Feldmarschall Graf Hadik von Futak, das Husaren-Regt. Nr. 3.

Feldmarschall Freiherr von Laudon, das Inf.-Regt. Nr. 29.

Feldmarschall Graf von Lacy, das Inf.-Regt. Nr. 22.

Feldmarschall Graf Clerfait, das Inf.-Regt. Nr. 9.

Feldzeugmeister Freiherr von Kray de Krajowa, das Inf.-Regt. Nr. 67.

Feldmarschall Josias, Prinz von Sachsen-Koburg, das Inf.-Regt. Nr. 57.

Feldmarschall Joseph Fürst von Liechtenstein.

Im Jahr 1891 ordnete der Kaiser weiters folgende Namensführungen auf „immerwährende Zeiten“ an:

Generalmajor Jos. Freiherr von Smola, das Art.-Regt. Nr. 4.

Feldmarschall Franz Fürst Kinsky, das Fest.-Art.-Regt. Nr. 3.

Feldmarschall Jos. Graf Colloredo-Mels, das Fest.-Art.-Regt. Nr. 4.

Feldzeugmeister Freiherr von Rouroy, das Fest.-Art.-Regt. Nr. 5.

Endlich muss hier noch das 1696 errichtete Inf.-Regiment „Hoch- und Deutschmeister“ genannt werden.

Es ist eine grosse Anzahl von Monarchen und Feldherren, deren Lebensbild, nebst einer Übersicht über ihre Leistungen und die Geschichte ihrer Zeit uns hier geboten wird. Nach ihrer